

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **NAME UND SITZ**

Der Verein trägt den Namen

**FREUNDE DER SCHIRN KUNSTHALLE e.V.**

Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

### **§ 2**

#### **ZWECK DES VEREINS**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Förderung der Kunst.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes unterstützt der Verein die Schirn Kunsthalle Frankfurt bei der Verwirklichung ihres Ausstellungsprogramms. Sein besonderes Augenmerk richtet der Verein darauf, die inhaltliche Vermittlung der Ausstellungen in der Schirn durch eigene wissenschaftliche Begleitveranstaltungen zu den Ausstellungen und museumspädagogische Angebote an die Besucher unmittelbar selbst zu fördern. Daneben wird der Verein, soweit es in seinen Kräften steht, die Durchführung von Ausstellungen und Publikationen der Schirn durch finanzielle Beiträge fördern.

### **§ 3**

#### **GEMEINNÜTZIGKEIT**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften werden.
2. Natürliche Personen können dem Verein als einfaches oder förderndes Mitglied angehören.
3. Juristische Personen und Personengesellschaften können dem Verein nur als fördernde Mitglieder angehören.
4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Schirn Kunsthalle oder um die Ziele des Vereines hervorragend verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird

# SCHIRN FREUNDE

aufgrund einstimmigen Beschlusses des Vorstandes angetragen. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge, haben aber volles Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes auch wieder entzogen werden, wenn das Ehrenmitglied das Ansehen der Schirn Kunsthalle oder des Vereins beschädigt oder zu beschädigen droht.

## § 5

### VEREINSMITTEL

1. Die Vereinsmittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
2. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitglieder leisten zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen Jahresspenden, deren Mindesthöhe vom Vorstand vorgeschlagen wird. Kein Mitglied ist zur Leistung derselben verpflichtet.

## § 6

### RECHTE DER MITGLIEDER

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitglieder haben freien Eintritt zu den Ausstellungen der Schirn Kunsthalle und haben die Möglichkeit zur Teilnahme an Vorbesichtigungen, Sonderführungen und Kunstreisen (letzteres gegen Kostenübernahme durch die Teilnehmer). Sonstige Vergünstigungen (z.B. Rabatte speziell für Mitglieder) dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit sie gemeinnützigkeitsrechtlich unbedenklich sind.

## § 7

### BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung ohne Mitteilung der Gründe. In Zweifelsfällen hat sie den Antrag dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung ist der Geschäftsführung gegenüber schriftlich zu erklären.
4. Ein Mitglied kann durch die Geschäftsführung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug befindet. Die Streichung ist dem Mitglied anzudrohen und nach Durchführung mitzuteilen.
5. Ein Mitglied, das in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss des Vorstands. Der Beschluss des Vorstands bedarf der Zustimmung des/der Kuratoriums-Vorsitzenden. Ist das Mitglied mit der Entscheidung nicht einverstanden, entscheidet die Mitgliederversammlung, in der das auszuschließende Mitglied kein Stimmrecht hat.

## § 8

### ORGANE

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

## § 9

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Einmal im Jahr wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail, hilfsweise schriftlich, an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse erfolgen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Der Vorstand ist berechtigt, die Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden zu lassen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Nennung des betreffenden Anlasses dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichts
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen
  - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
4. Die Mitgliederversammlung beschließt durch offene Stimmabgabe mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

## § 10

### VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand kraft Amtes angehört.
2. Kraft Amtes ist der Direktor der Schirn Kunsthalle oder ein/e von ihm bestimmte/r Mitarbeiter/in Vorstand des Vereins.
3. Mindestens 3 weitere Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so haben die verbliebenen Vorstandsmitglieder das Recht, für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

# SCHIRN FREUNDE

4. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende(n).
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und das Mitglied kraft Amtes. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
6. Der Vorstand tritt zusammen, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse können im Wege des Umlaufs gefasst werden, es sei denn, dass zwei Mitglieder des Vorstandes dieser Form der Beschlussfassung im Einzelfall widersprechen.

## § 11

### KURATORIUM

1. Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Belange des Vereins zu fördern, insbesondere auch im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 3. Das Kuratorium hat insbesondere die Aufgabe dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen.
2. Das Kuratorium soll aus nicht mehr als 35 Mitgliedern bestehen.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand jeweils für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen Mitglieder des Vereins sein.
4. Der Vorstand schlägt den Mitgliedern des Kuratoriums eine(n) Vorsitzende(n) aus ihrer Mitte zur Wahl vor.
5. Das Kuratorium tritt nach Bedarf zusammen. Es soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Das Kuratorium tritt zusammen, wenn zehn seiner Mitglieder dies verlangen.
6. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

## § 12

### GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13

### VEREINSAUFLÖSUNG und ZWECKÄNDERUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dasselbe gilt für eine Änderung des Vereinszweckes.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Frankfurt am Main zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für den Ankaufsetat der gemeinnützigen Frankfurter Museen zu verwenden.

Frankfurt am Main, 31. Mai 2023